

379/A(E) XXI.GP
Eingelangt am: 01.02.2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Heidrun Silhavy

und GenossInnen

betreffend Verbesserungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung für StudentInnen

Unter dem Deckmantel „Hebung der Treffsicherheit“ wurde ein Kahlschlag im Sozialsystem mit einem unvorstellbaren Kürzungsprogramm von 7,68 Mrd. ATS durchgeführt.

Der Sozialabbau der FPÖVP Koalition übertrifft alle Befürchtungen. Insbesondere das "Arbeitslosenversicherungspaket" trägt deutlich die „Handschrift der sozialen Kälte“, denn der Sozialabbau wird auf dem Rücken von Arbeitslosen, auf dem Rücken von Studentinnen und dem Rücken von Ehepaaren, die in strukturschwachen Gebieten wohnen, ausgetragen. Gleichzeitig wurden über 11 Milliarden aus der Arbeitslosenversicherung ins Budget abgezogen.

Nur durch eine rasche Reform des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kann die Verarmung von Arbeitslosen - insbesondere arbeitsloser Familien - verhindert werden. Dabei ist die Sanierung der im Budgetbegleitgesetz 2001 überzogenen Leistungskürzungen vorzunehmen und die Beseitigung der im Bericht zur Sozialen Treffsicherheit aufgezeigten Unterversorgung Arbeitsloser in die Wege zu leiten.

Wir wollen einerseits Werkstudenten andererseits aber auch Arbeitslosen, die die Zeit ihrer Arbeitssuche sinnvoll nutzen wollen, die Möglichkeit eröffnen das Studium während der Arbeitslosigkeit zu betreiben.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschließung

Der Nationalrat hat beschlossen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird aufgefordert, dem Nationalrat bis zum 1. März 2001 eine Regierungsvorlage über eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zuzuleiten die insbesondere folgende Punkte enthält:

Das Erfordernis der Parallelität von Studium und Arbeit soll vor der Beantragung des

Arbeitslosengeldes mit maximal 26 Wochen festgesetzt werden, diese 26 Wochen müssen nicht in einer bestimmten Rahmenfrist liegen.

Außerdem ist bei der Gestaltung dieser Gesetzesbestimmung darauf Bedacht zu nehmen, dass bei nachweislicher Vereinbarkeit von Studium und Arbeit und nachweislich gegebener Bereitschaft des Arbeitslosen, sich vom Arbeitsmarktservice vermitteln bzw. umschulen zu lassen, dies auch dann nicht generell ausgeschlossen ist, wenn der Arbeitslose erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit mit seinem Studium beginnt.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales